

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

Az.: AG PAF 3204E-714/2024

Pfaffenhofen, den 20.02.2025

## 2. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Jahr 2025 mit Wirkung zum 24.02.2025

Anlass der Änderung:

Ernennung von Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Hupke zur Richterin am Amtsgericht und Versetzung an das Amtsgericht Pfaffenhofen an der Ilm mit Wirkung zum 24.02.2025.

### I. Geschäftsverteilung:

Ref. Nr.	Referats-Inhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1.	Direktor des Amtsgerichts <b>Fixl</b>	a) <b>RGA 10004</b> Familiensachen mit Adoptionssachen, die ab dem 20.01.2025 eingehen, im Turnus nach Ziffer 3 der Allgemeinen Bestimmungen  b) <b>RGA 10003</b> Abstammungs- und Gewaltschutzsachen, die vom 01.01.2023 bis 30.09.2023 eingegangen sind.	zu a) und b) 1. RiAG Pichl 2. RiinAG Müller
2.	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors <b>Kugler</b>	<b>RGA 70001</b> a) Vorsitzender des Jugendschöffengerichts b) Wahlen zum Jugendschöffengericht  <b>RGA 50005</b> c) Jugendgerichtssachen einschließlich der familienrichterlichen Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2, 3 JGG Buchstaben R - Z	zu a) bis c) 1. RiAG Reng 2. RiinAG Laudien 3. RiinAG Hupke

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

		<p>d) Verfahren in Freiheitsentziehungs- und Freiheitsbeschränkungssachen mit Ausnahme von Entscheidungen nach dem PAG, gemäß § 163c StPO und nach dem Infektionsschutzgesetz</p> <p>e) <b>RGA 20004, RGA 20005</b> Ordnungswidrigkeiten Erwachsene</p> <p>f) alle nicht anderweitig verteilten Aufgaben</p>	<p>zu d) 1. RiAG Reng 2. DirAG Fixl</p> <p>zu e) 1. RiAG Reng 2. RiinAG Hupke</p> <p>zu f) 1. RiAG Reng 2. DirAG Fixl</p>
3.	Richter am Amtsgericht <b>Reng</b>	Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz	1. RiAG Kugler 2. DirAG Fixl
4.	Richter am Amtsgericht <b>Müller-Stadler</b>	<p><b>RGA 73, RGA 71</b></p> <p>a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Wohnungseigentumssachen im Turnus siehe Tabelle Ziffer 2.4. a) bis c) der Allgemeinen Bestimmungen.</p> <p>b) Zwangsvollstreckungsangelegenheiten, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, einschließlich der Entscheidungen über Anträge auf Durchsuchung der Wohnung durch den Gerichtsvollzieher im Turnus siehe Tabelle Ziffer 2.4. d) der allgemeinen Bestimmungen.</p> <p>c) Nachlasssachen, soweit sie nicht vor dem 01.03.2023 eingegangen sind.</p>	1. RiinAG Maier 2. RiinAG Müller
5.	Richterin am Amtsgericht <b>Maier</b>	<p><b>RGA 70</b></p> <p>a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Wohnungseigentumssachen im Turnus siehe Tabelle Ziffer 2.4. a) bis c) der Allgemeinen Bestimmungen</p> <p>b) Zwangsvollstreckungsangelegenheiten, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist, einschließlich der Entscheidungen über Anträge auf Durchsuchung der Wohnung</p>	zu a) und b) 1. RiAG Müller-Stadler 2. RiAG Pichl

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

		<p>durch den Gerichtsvollzieher im Turnus siehe Tabelle Ziffer 2.4. d) der allgemeinen Bestimmungen</p> <p>c) Adoptionssachen, die bis 19.01.2025 eingegangen sind</p> <p>d) Nachlasssachen, die bis 28.02.2023 eingegangen sind</p> <p>e) Grundbuchsachen</p>	<p>zu c) bis e)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. RiAG Müller-Stadler</li> <li>2. DirAG Fixl</li> </ol>
6.	Richterin am Amtsgericht <b>Hupke</b>	<p><b>RGA 10002 und 10003</b></p> <p>a) Strafsachen Erwachsener, Privatklagesachen und Verfahren nach § 8 Abs. 1 StrEG, jeweils Buchstaben A - P</p> <p>b) Beschleunigte Verfahren nach § 417 ff StPO vor dem Strafrichter</p> <p>c) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht</p> <p>d) Freiheitsentziehungs- und beschränkungs-sachen nach § 163 c StPO</p> <p><b>RGA 50001</b></p> <p>e) Jugendgerichtssachen einschließlich der familienrichterlichen Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2, 3 JGG Buchstaben A – Q</p> <p><b>RGA 60001</b></p> <p>f) Ordnungswidrigkeiten Jugendlicher und Heranwachsender</p> <p>g) Ermittlungsrichterliche Untersuchungshandlungen in Jugendschutzsachen</p> <p>h) Entscheidungen nach dem PAG</p>	<p>zu a) bis d)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. RiinAG Laudien</li> <li>2. RiAG Kugler</li> <li>3. RiAG Reng</li> </ol> <p>zu e) bis h)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. RiAG Kugler</li> <li>2. RiAG Reng</li> </ol>
7.	Richter am Amtsgericht <b>Pichl</b>	<p><b>RGA 10001</b></p> <p>a) Familiensachen mit Adoptionssachen, die ab dem 20.01.2025 eingehen, im Turnus nach Ziffer 3 der Allgemeinen Bestimmungen</p> <p>b) Beratungshilfesachen</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. DirAG Fixl</li> <li>2. RiinAG Müller</li> </ol>
8.	Richterin am Amtsgericht <b>Laudien</b>	<p><b>RGA 30001</b></p> <p>a) Vorsitzende des Schöffengerichts für Erwachsene einschließlich der beschleunigten Verfahren vor dem Schöffengericht</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. RiinAG Hupke</li> <li>2. RiAG Kugler</li> <li>3. RiAG Reng</li> </ol>

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

		<p><b>RGA 40001</b></p> <p>b) Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts</p> <p>c) Wahlen zu dem Schöffengericht für Erwachsene</p> <p><b>RGA 10001</b></p> <p>d) Strafsachen Erwachsener, Privatklegesachen und Verfahren nach § 8 Abs. 1 StrEG, Buchstaben Q – Z</p> <p>e) Rechtshilfe in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene einschließlich der Aufgaben des Amtsrichters nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sowie Rechtshilfe in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten</p>	
9.	Richterin am Amtsgericht <b>Müller</b>	<p><b>RGA 10002</b></p> <p>Familien-sachen mit Adoptionssachen, die ab dem 20.01.2025 eingehen, im Turnus nach Ziffer 3 der Allgemeinen Bestimmungen</p>	<p>1. RiAG Pichl</p> <p>2. DirAG Fixl</p>

Bei Verhinderung des jeweils unter 1. genannten Vertreters erfolgt die Vertretung durch den unter 2. genannten Richter, bei dessen Verhinderung durch den unter 3. genannten Richter

Bei Verhinderung der als Vertreter benannten Richter erfolgt die Vertretung in der umgekehrten Reihenfolge der vorstehenden Geschäftsverteilung.

## II. Güterichter:

<p>Zum Güterichter ist bestellt:</p> <p style="text-align: center;">Richter am Amtsgericht Müller-Stadler</p> <p>Richter am Amtsgericht Müller-Stadler werden die nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO, § 113 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 278 Abs. 5 Satz 1 bzw. § 36 Abs. 5 FamFG verwiesenen Verfahren zugeteilt.</p> <p>Soweit der Güterichter in eigenen Verfahren ausgeschlossen ist, werden diese Ersuchen an den Güterichter beim Amtsgericht Ingolstadt gerichtet. Die</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

	<p>Zuständigkeit des dortigen Güterichters richtet sich diesbezüglich nach dem Geschäftsverteilungsplan des ersuchten Gerichts.</p> <p>Soweit eine Güteverhandlung stattgefunden hat, ist der Güterichter von der richterlichen Tätigkeit im Ausgangsverfahren, insbesondere im Rahmen der Vertretung oder bei Änderung der richterlichen Geschäftsaufgabe ausgeschlossen.</p> <p>Eine Vertretung des Güterichters erfolgt nicht.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### zur richterlichen Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d.Ilm

1.	<p><b>Jeder Richter erledigt die sachlich in sein Aufgabengebiet fallenden Rechtshilfen und die mit dem Aufgabengebiet verwandten richterlichen Aufgaben, soweit die Geschäftsverteilung keine abweichenden Bestimmungen trifft.</b>  <b>Als solche Aufgaben sind z.B. anzusehen bei</b></p>
1.1.	<p><b><u>den Strafsachen:</u></b>          Die strafrichterliche Ermittlungstätigkeit, Privatklagesachen und alle Verfahren, die auf Vorlage einer Verwaltungsbehörde oder durch Antrag der Betroffenen in die Entscheidung des Strafrichters gestellt sind, sowie Rechtshilfe in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten, ferner Strafsachen gem. §§ 417 ff (beschleunigte Verfahren), soweit nichts anderes bestimmt ist, Bewährungsverfahren.</p>
1.2.	<p><b><u>den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:</u></b>          Die Rechtshilfe in Entschädigungssachen, in Angelegenheiten des Lastenausgleichs und der Sozialgerichtsbarkeit sowie jede weitere Rechtshilfe nicht strafrechtlichen Charakters.</p>
1.3.	<p><b><u>der Zwangsvollstreckung:</u></b>          Die richterlichen Aufgaben im Rahmen des Verfahrens über die Abgabe der Vermögensauskunft nach den §§ 802 a ff ZPO und das Vertragshilfeverfahren.</p>
1.4.	<p><b><u>den Nachlasssachen:</u></b>          Das Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz und die Nachlassauseinandersetzungen.</p>
1.5.	<p><b><u>den Grundbuchsachen:</u></b>          Die richterlichen Aufgaben nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der 40. DV zum Umstellungsgesetz; der Vorsitz des Einigungsamtes für Altenteilsprüche; richterliche Aufgaben im Güterrechtsregister und nach dem Bundesbaugesetz.</p> <p>Dem Richter für Grundbuchsachen ist auch die Ausstellung von Unschädlichkeitsfeststellungen übertragen.</p>
1.6.	<p><b><u>den Ordnungswidrigkeitensachen</u></b>          Die ermittlungsrichterliche Tätigkeit</p>

2.	<p><b>Turnus in Zivilsachen und Zwangsvollstreckungssachen</b></p>
2.1	<p>Die in das Zivilprozessregister einzutragenden Neueingänge einschließlich der WEG-Sachen (einschließlich der Eingänge in der Rechtsantragsstelle) sowie die Abgaben und Verweisungen innerhalb des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d.Ilm werden im Turnus verteilt.</p>

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

	<p>Die in das Vollstreckungsregister einzutragenden Neueingänge in Zwangsvollstreckungssachen und die Zwangsvollstreckungsangelegenheiten, die sich aus einem bestehenden Verfahren heraus ergeben, ohne neu eingetragen zu werden, werden ebenfalls im Turnus verteilt.</p> <p>Die Reihenfolge des Vorjahres ist jeweils fortzusetzen.</p>
2.2	<p>Reihenfolge</p> <p>Die Reihenfolge der Verfahren ergibt sich nach Maßgabe folgender Bestimmungen:</p>
2.2.1	<p>Elektronischer Eingang</p> <p>Von den eingegangenen Verfahren eines Kalendertages werden unter Beachtung der Sonderbestimmungen für Eilverfahren und Schutzschriften zuerst sämtliche als elektronisches Dokument eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (z.B. Transfervermerk) eingetragen.</p>
2.2.2	<p>Eingang in Papierform</p> <p>Sämtliche jeweils in Papierform eingegangenen Verfahren eines Kalendertages werden gemäß den nachfolgend aufgestellten Grundsätzen zunächst in der Geschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge sortiert. Sodann erfolgt die Erfassung in forumSTAR und dadurch die Zuteilung zu den Referaten gemäß dem Turnus. Nachfolgend werden die Eingänge der zentralen Scanstelle zugeleitet und von dort die elektronische Akte der jeweils zuständigen Geschäftsstelle zugeleitet.</p>
2.2.3	<p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>Eintragungen erfolgen jeweils am nächsten Arbeitstag.</p> <p>Für den Tag des Eingangs ist bei Papiereingängen maßgeblich das Datum des Eingangsstempels des Amtsgerichts Pfaffenhofen, bei elektronischen Eingängen die Angabe auf dem Transfervermerk. Bei Abgaben von einer anderen Abteilung ist das Datum des Eingangsstempels der Zivilabteilung maßgeblich. Erfolgt die Abgabe elektronisch (z.B. elektronische Postfächer, Austauschordner), bestimmt sich die Reihenfolge nach dem elektronisch festgehaltenen Eingangszeitpunkt beim Amtsgericht Pfaffenhofen.</p>
2.2.4	<p>Verspäteter Eingang</p> <p>Soweit der Geschäftsstelle Verfahren aus dem Eingang in elektronischer Form an dem auf den Eingangstag folgenden Arbeitstag nicht vorlagen oder dort an den auf den Eingangstag folgenden Arbeitstagen im Nachgang zum täglichen Regelversand eingehen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störung beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsstelle. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsstelle in geeigneter Weise dokumentiert.</p> <p>Sind Eingänge eines Kalendertages in Papierform bei der Erfassung nicht berücksichtigt worden, sind sie mit Eingängen des nachfolgenden, noch nicht eingetragenen Kalendertages in alphabetischer Reihenfolge zu erfassen.</p>
2.2.5	<p>Eilverfahren</p> <p>Eilverfahren (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen – auch eine damit verbundene Klage – und selbständige Beweisverfahren) sind in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge, gemäß Ziffer 2.3.5 sofort in Unterbrechung der Nummernfolge an nächst freier Stelle einzutragen.</p>

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

2.3	Allgemeine Bestimmungen
2.3.1	Bei der Eintragung ist die Reihenfolge des Vortages unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen fortzusetzen.
2.3.2	Nachträgliche Änderungen der Parteienbezeichnung (Namensänderung, Namensberichtigung, Parteiwechsel, Parteierweiterung) haben auf die erfolgte Zuweisung im Turnus keinen Einfluss.
2.3.3	Soweit eine Geschäftsaufgabe nicht mehr besteht, die nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre (z. B. bei Zurückverweisung), nimmt dieses Verfahren am Turnus teil.
2.3.4	Abgaben werden auf den Turnus mit Bonus bzw. Malus angerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2.3.5	Grundsätze für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge beim Turnus
	<p>Für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge ist maßgeblich die Buchstabenreihenfolge der Bezeichnung des <b>an erster Stelle</b> in Klage/Antragsschrift/Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid aufgeführten Nachnamens des <b>Beklagten/Antragsgegners</b>, unabhängig von der Richtigkeit der Bezeichnung.</p> <p>Fehlt ein Beklagter/Antragsgegner, ist in gleicher Weise auf den Kläger/Antragsteller abzustellen.</p> <p>(„Eigentümergeinschaft XYZ“ = E;      „Kleiner Laden, Inhaber Franz Meier“ = K;      „Gesellschaft für XYZ“ = G      Frau Meier = M,      Firma XYZ = X      Dr. Meier = D      Eltern als gesetzlicher Vertreter des Franz Meier = M)</p> <p>Unberücksichtigt bleibt die Bezeichnung des Vertreters einer Partei (Xaver Huber als gesetzlicher Vertreter des Anton Meier = M).</p> <p>Bei Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsverwalter-, Nachlassverwalter-, Nachlasspfleger- oder Testamentsvollstrecker ist deren Bezeichnung maßgeblich, soweit sie in der Klage/Antragsschrift als solche bezeichnet werden.</p> <p>Für die Buchstabenreihenfolge ist es unerheblich, ob es sich um ein Wort, eine Buchstabenkombination oder Einzelbuchstaben handelt.</p> <p>Ziffern und Zeichen sowie Tremata (Müll = Mull) bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Folgende Zusätze als Anfang der Parteibezeichnung bleiben unberücksichtigt: Artikel (der, die, das), die Bezeichnung „Firma“, bloße Berufsbezeichnungen (Rechtsanwalt; anders „Dr.“, da Namensbestandteil), Anreden (Herr, Frau).</p>

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

	<p>Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist der Anfangsbuchstabe der Straße, in der die Anlage liegt, maßgebend.</p> <p>Bei mehreren am gleichen Tag eingegangenen Klagen/Antragsschriften gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ist die alphabetische Reihenfolge wie folgt zu ermitteln:</p> <p>Zunächst ist auf die Bezeichnung des jeweils nächsten Beklagten/Antragsgegners abzustellen.</p> <p>Führt das zu keiner eindeutigen alphabetischen Reihenfolge, ist in der hier vorgenommenen Rangfolge jeweils bei Ergebnislosigkeit des vorrangig genannten Kriteriums</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) – die Bezeichnung der Klagepartei/Antragstellerpartei</li> <li>b) – das Verfahren mit dem niedrigeren Geschäftszeichen des Mahngerichts</li> <li>c) – das Verfahren mit dem niedrigeren Geschäftszeichen des Prozessbevollmächtigten der Klagepartei/Antragstellerpartei</li> <li>d) – der Streitwert aufsteigend,</li> <li>e) – der letzte Buchstabe der Klage-/Antragsschrift vor der Unterschrift des Verfassers maßgeblich.</li> </ul>
2.3.6	In Fällen einer Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet über die Verbindung der Richter, dessen Verfahren das ältere Aktenzeichen trägt. Das übernommene Verfahren wird auf den Turnus angerechnet.

2.4.	<b>Turnus-Tabellen, die jeweils zum 24.02.2025 fortgesetzt werden</b>
	<b>a) Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C-Verfahren) einschließlich WEG-Verfahren unterliegen nachfolgendem Turnus:</b>

	RGA 70	RGA 73
Turnus	4	4
	4	4
	4	4
	4	4
	4	4
	4	4
	2	4

	<b>b) Verfahren der Inlands- und Auslandsrechtshilfe unterliegen nachfolgendem Turnus:</b>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------

	RGA 70	RGA 73
Turnus	2	2

	<b>c) Die Anträge außerhalb anhängiger Verfahren, auch für Wohnungseigentumssachen (H-Verfahren) unterliegen nachfolgendem Turnus:</b>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	RGA 70	RGA 73
Turnus	2	2

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

d) Die Zwangsvollstreckungsangelegenheiten unterliegen nachfolgendem Turnus:

	<b>RG A 70</b>	<b>RG A 73</b>
<b>Turnus</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

e) **Schutzschriften**

**Schutzschriften** werden bei Eingang in das AR(SC)-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung wird die zugehörige Schutzschrift im zuständigen Referat mit vorgelegt.

<b>3.</b>	<b>Turnus in Familiensachen</b>
3.1.1.	<p>In <b>Familiensachen</b> erfolgt die Verteilung der eingehenden Verfahren nach dem Turnus der Eingänge, soweit nicht durch Sonderregelung bestimmte Aufgaben einem Richterreferat direkt zugewiesen sind.</p> <p>Die neueingehenden Familiensachen (einschließlich der Eingänge in der Rechtsantragsstelle sowie Abgaben und Verweisungen innerhalb des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d. Ilm werden in der allgemeinen Einlaufstelle (Wachtmeisterei) zusammengefasst und vor der Weitergabe zur Eintragung mit einer fortlaufenden Nummer versehen.</p> <p>Diese fortlaufende Nummer ist für die jeweilige Turnusreihenfolge maßgebend. Die Reihenfolge des Vorjahres ist jeweils fortzusetzen.</p> <p><b>Die Vergabe der fortlaufenden Nummer erfolgt nach Maßgabe der zum Turnus in Zivilsachen getroffenen Bestimmungen 2.2.1 bis 2.3.5. Bestimmungen</b></p> <p>Eilverfahren im Sinne von 2.2.5 sind auch:</p> <p>Mitteilungen des Jugendamtes nach § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung), sonstige Anträge oder Mitteilungen wegen Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB), Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 1, 2 Gewaltschutzgesetz und Mitteilungen bzw. Anträge nach § 1631 b BGB (freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen).</p>

**Turnus-Tabellen,  
die jeweils zum 24.02.2025 fortgesetzt werden:  
Verfahren in Familiensachen unterliegen folgendem Turnus:**

	<b>RG A 10001</b>	<b>RG A 10002</b>		<b>RG A 10004</b>
<b>Turnus</b>	<b>4</b>	<b>2</b>		<b>2</b>

**Verfahren der Inlands- und Auslandsrechtshilfe in Familiensachen unterliegen folgendem Turnus:**

	<b>RG A 10001</b>	<b>RG A 10002</b>		<b>RG A 10004</b>
<b>Turnus</b>	<b>4</b>	<b>2</b>		<b>2</b>

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

3.1.2.	Für alle <b>bis einschließlich 31.12. des Vorjahres</b> (Eingangsstempel/Transfervermerk) <b>eingegangene Verfahren</b> verbleibt es bei der durch den vorjährigen Geschäftsverteilungsplan begründeten Zuständigkeit, es sei denn, dass eine anderweitige Regelung ausdrücklich erfolgt ist.
3.2.	<b>Ausnahmen von der Verteilung im Turnus „Verfahren in Familiensachen“</b>
3.2.1.	Familiensachen (mit Ausnahme der gesondert geregelten Adoptionsverfahren), die denselben Personenkreis i. S. des § 23 b Abs. 2 GVG betreffen, werden stets derjenigen RGA zugeteilt, in der eine Familiensache anhängig ist oder innerhalb der letzten 36 Monate vor Eingang der Sache anhängig war (auch ein noch nicht endgültig abgeschlossenes Überprüfungsverfahren gemäß § 166 Abs. 2 und 3 FamFG). Gleichgültig ist dafür die prozessuale Art des Verfahrens, der Streitgegenstand oder eine bereits erfolgte Erledigung des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens. Auch wenn es sich um ein AR-Verfahren gehandelt hat, wird dieses bei der Überführung in ein F-Verfahren der vorher damit befassten RGA zugewiesen.  „Adoptionssachen“ im Sinne der Geschäftsverteilung sind auch die Verfahren nach § 269 Absatz 1 Nr. 4 FamFG.
3.2.2.	Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Eltern oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das neue Verfahren einen aus der neuen Ehe mit einem Dritten hervorgegangenen oder nichtehelichen Abkömmling des Ehegatten mit einem Dritten betrifft.  In Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht Eltern sind, wird derselbe Personenkreis ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.  Keine Zuständigkeit nach 3.2.1. begründen isolierte Anordnungen einer Ergänzungspflegschaft (§§ 1909, 1693 BGB), der Vormundschaft sowie Rechtshilfeersuchen.
3.2.3.	<b>Zuteilungen nach den vorstehenden Ziffern (3.2.1. und 3.2.2.)</b> werden auf den Turnus <b>angerechnet</b> , ausgenommen Scheidungsfolgesachen im Verbund nach § 137 FamFG.
3.2.4.	Eine Sonderzuteilung findet nicht statt im Fall der Wiederaufnahme von Versorgungsausgleichsverfahren nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VersAusglG (Wiederaufnahme auf Antrag oder von Amts wegen). Schutzschriften werden bei Eingang in das AR(SC)-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung wird die zugehörige Schutzschrift im zuständigen Referat mit vorgelegt. Vor Einreichung eines Antrages darf das im Turnus nächst offenstehende Richterreferat den Rechtssuchenden nicht vorab bekannt gegeben werden Für die Aufnahme eines weggelegten Verfahrens (§ 7 Abs. 3 AktO, Zählkartenanordnung) bleibt die bisher zuständige Richtergeschäftsaufgabe auch für alle weiteren richterlichen Maßnahmen zuständig (soweit nicht andere Vorschriften wie z. B. § 299 Abs. 2 ZPO Platz greifen), ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Führt ein bereits abgeschlossenes Verfahren noch zu einem Vollstreckungsverfahren, ist dafür die RGA des abgeschlossenen Verfahrens zuständig. Nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Pfaffenhofen bleibt stets die ursprünglich mit der Sache befasste RGA zuständig. Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich einer nicht zuständigen RGA zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus der Geschäftsstelle zuzuleiten bzw. unverzüglich an die zuständige RGA unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben. Abgaben innerhalb des Familiengerichts werden im nunmehr zuständigen Richterreferat im Rahmen des Turnus berücksichtigt.

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

	Abgetrennte Folgesachen verbleiben im bisherigen Richterreferat ohne Anrechnung auf den Turnus.
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------

4.	<b>Die Verteilung der Geschäftsaufgaben im Übrigen:</b>
4.1.	Die Verteilung nach Sachgebieten geht der Verteilung nach Buchstaben vor.
4.2.	<p>Die Verteilung von Geschäftsaufgaben nach den Buchstaben bestimmt sich nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei, des Antragsgegners, des Angeschuldigten oder des Betroffenen bei Anträgen auf Wiederaufnahme der Straf- oder Bußgeldsachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Verurteilten.</p> <p>In den Fällen, in denen eine beklagte Partei oder ein Antragsgegner nicht vorhanden ist, ist der Anfangsbuchstabe der antragstellenden Partei maßgebend.</p> <p>Im objektiven Verfahren nach § 440 StPO und §§ 27, 87 OWiG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Eigentümers, mangels eines solchen nach dem Anfangsbuchstaben des Täters, im Ermittlungsverfahren gegen unbekannt Tater nach dem Anfangsbuchstaben des Geschädigten oder Verletzten.</p>
4.3.	<p>Sind mehrere Beteiligte zu berücksichtigen, so ist der Beteiligte maßgebend, dessen Bezeichnung mit dem nach dem Alphabet vorausgehenden Buchstaben beginnt.</p> <p>Wenn neben einer Firma der oder die Inhaber oder neben dem Inhaber die Firma mitbenannt oder mitbeklagt werden, so ist nur die Firma maßgebend; dies gilt entsprechend, wenn neben einem nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder mitverklagt werden.</p>
4.4.	<p>Als maßgebende Bezeichnung i.S. der vorstehenden Bestimmungen gilt: Bei natürlichen Personen der Familienname, bei Doppelnamen der erste Namensteil, jedoch bleiben außer Betracht Adelsprädikate, akademische Grade und die Zusätze: von, de, van der, auf der, del und della u.ä..</p> <p>Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts das erste Hauptwort ihres Namens, bei politischen Gemeinden der Ortsname.</p> <p>Bei politischen Parteien, für deren Bezeichnung eine Abkürzung gebräuchlich ist, diese Abkürzung.</p> <p>Bei Firmen, die juristische Personen sind, sowie bei Personengesellschaften des HGB der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung.</p> <p>Bei den übrigen Firmen, auch bei nicht eingetragenen, der Familienname, soweit in der Firmenbezeichnung enthalten. Ansonsten ist der Familienname des Inhabers maßgebend; bei mehreren Familiennamen, mit Ausnahme der Doppelnamen, der im Alphabet vorausgehende; im Übrigen der erste Buchstabe der Parteibezeichnung.</p>

5.	<b>Weitere Bestimmungen</b>
5.1.	Die bei der Auswahl und Berufung von Schöffen jeder Art notwendigen Entscheidungen trifft, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Vorsitzende des Schöffengerichts, dessen Spruchkörper betroffen ist.
5.2.	Über die Ablehnung eines Richters, seine Selbstablehnung oder bei Zweifel über seinen Ausschluss kraft Gesetzes entscheidet der Richter des Amtsgerichts, dessen Geschäftsaufgabe der des abgelehnten Richters im Geschäftsverteilungsplan unmittelbar folgt, bei dessen Verhinderung wiederum der Nächstfolgende usw. Der erste in der Geschäftsverteilung benannte Richter gilt als der auf den letztgenannten folgende. Der Erstvertreter des abgelehnten Richters ist jedoch nur dann zur Entscheidung über die Ablehnung berufen, wenn alle anderen Richter abgelehnt sind oder sich selbst für befangen halten.

# Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm

5.3.	Über den Streit zweier Richter über die geschäftsplanmäßig geregelte Zuständigkeit für eine bestimmte Sache entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts ohne Mitwirkung der betreffenden Richter.
5.4.	Leitet der für das Bußgeldverfahren zuständige Richter die Sache in das Strafverfahren über, bleibt er weiter zuständig.
5.5.	<p>Strafsachen und Verfahren nach dem OWiG, die nach Aufhebung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurden, werden vom Vertreter des Richters behandelt, dessen Entscheidung aufgehoben wurde. Ist dieser Richter mittlerweile durch Änderung der Geschäftsverteilung aus seinem ursprünglichen Referat ausgeschieden, so ist sein Referat Nachfolger für die Bearbeitung zuständig.</p> <p>Für die Fälle der Ausschließung und Ablehnung des geschäftsplanmäßigen Richters verbleibt es bei der Zuständigkeit des Vertreters des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters, auch wenn letztgenannter Richter aus dem Referat ausgeschieden und das Referat neu besetzt worden ist.</p> <p>War die aufgehobene Entscheidung von dem Vertreter des an sich zuständigen Richters erlassen, so ist dieser nun zuständig, falls er nicht (z.B. durch Ablehnung) ausgeschlossen ist. Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 23 Abs. 2 StPO.</p> <p>Im Falle der Zurückweisung von Sachen eines anderen Gerichts gilt die im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Zuständigkeit. Dies gilt auch für die gemäß Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München dem Amtsgericht Pfaffenhofen a.d.Ilm zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen des Amtsgerichts Ingolstadt nach § 140 a GVG.</p>
5.6.	<p>Soweit durch diese Geschäftsverteilung oder im Laufe des Geschäftsjahres Geschäftsaufgaben von einem Richter auf einen anderen übergehen, werden die bereits anhängigen Sachen von dem letzteren in dem Stand übernommen, in dem sie sich zur Zeit des Wechsels befinden, soweit nichts anderen bestimmt ist.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind nur:</p>
5.6.1.	Zivilsachen, in denen ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt oder eine schriftliche Entscheidung angeordnet wurde;
5.6.2.	Strafsachen und Verfahren nach dem OWi-Gesetz, in denen eine Hauptverhandlung bereits begonnen hat, auch wenn sie unterbrochen wurde;
5.6.3.	Familiensachen, in denen bis zum Übergang der Geschäftsaufgabe bereits eine mündliche Verhandlung oder eine Anhörung stattgefunden hat oder ein Beweisbeschluss ergangen ist;
5.6.4.	Betreuungssachen, in denen es einer richterlichen Entscheidung bedarf und der Richter den Betroffenen zu deren Vorbereitung angehört oder sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschafft hat; hier ändert sich die Zuständigkeit nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung.

6..	<b>Bereitschaftsdienste</b>
6.1.	<p>Nach Beschluss des Präsidiums bei dem Landgericht Ingolstadt wird zur Erledigung sämtlicher unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte einschließlich Haftsachen für die Amtsgerichte Ingolstadt, Neuburg a.d.Donau und Pfaffenhofen a.d.Ilm ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt, § 3 Abs. 1 Nr. 4 GZVJu vom 11.06.2012 (GVBl S. 295, BayRS 300-3-1.J), zu dem auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen sind.</p> <p>Der gemeinsame Bereitschaftsdienst wird im wöchentlichen Turnus - in der Regel von Freitag - Freitag ausgestaltet. Der Wechsel erfolgt jeweils um 12.00 Uhr. Er wird als Rufbereitschaft geführt und umfasst täglich den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr.</p> <p>Die Einteilung des Bereitschaftsdienstes richtet sich nach der richterlichen Geschäftsverteilung des Landgerichts Ingolstadt für das Geschäftsjahr 2024.</p>
6.2.	Das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau ist nach der am 11.06.2012 in Kraft getretenen Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministers der Justiz (§ 54 Abs. 3 Ziff. 1 b GZVJu) Haftgericht auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d.Ilm.

# **Der Direktor des Amtsgerichts Pfaffenhofen a. d. Ilm**

## **Das Präsidium des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Fixl  
Direktor des Amtsgerichts

Kugler  
Richter am Amtsgericht a.st.V.d.DirAG

Reng  
Richter am Amtsgericht

Pichl  
Richter am Amtsgericht

Laudien  
Richterin am Amtsgericht